



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Stadtbetriebsamt	23.11.2021	0281/21 - I/96 -
------------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.11.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005

Anlage/n:

1. Satzungsentwurf
2. Übersicht über die Gebührenentwicklung
3. Übersicht über Gebühren anderer Städte und Gemeinden

Beschluss:

Die beigefügte Gebührensatzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 23.11.2021

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 18.03.2015 eine Erhöhung der Friedhofs- und Feuerbestattungsanlagegebühren um 10 % zum 22.03.2015 sowie eine weitere Erhöhung von neuerlich 10 % ab dem 01.01.2017 beschlossen (Beschlussvorlage vom 25.02.2015, Az.: 2313/15-I/560).

In der dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Begründung heißt es u.a.:

„Um in Zukunft ferner eine an die oben angesprochenen Indizes (Anmerkung: angesprochen waren insoweit die allgemeine Teuerungsrate, die Erhöhung der tariflichen Besoldung des Personals und die steigenden Energiekosten) orientierte Anpassung der Gebühren zu ermöglichen, wird mit der Verabschiedung dieser Gebührensatzung zudem eine weitere Erhöhung um durchschnittlich 10 Prozent zum 01.01.2017 beschlossen, in den folgenden Jahren soll alle drei Jahre eine diesbezügliche Überarbeitung der Friedhofsgebühren vorgenommen werden.“

Der vorliegende Entwurf einer Satzungsänderung (Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) greift die in dem vorgenannten Absatz anvisierte erneute Gebührenveränderung auf (zeitlich verzögert wegen coronabedingter Mehrarbeit) und hebt die Gebührenpositionen – im Vergleich zu den gegenwärtigen Gebührensätzen – um weitere rund 10 % an. Die Veränderungen sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Gebühren. Anlage 3 führt von umliegenden Städten und Gemeinden erhobene Gebühren an.

Der Gebührentatbestand „Urnenversand in das Ausland“ (§ 7 Absatz 5 Buchstabe b)) wurde um mehr als 10 % erhöht (von 77,00 Euro auf 170,00 Euro); er orientiert sich an den tatsächlich entstehenden Versandkosten.

Nicht erhöht wurden die Kremationsgebühren (§ 7 Absatz 1), um die Konkurrenzfähigkeit des Krematoriums zu gewährleisten.

Darüber hinausgehend sollen durch den Satzungsentwurf folgende neue Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden:

1. In § 7 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe b) aufgenommen, nach welchem bei einem Gewicht des Verstorbenen von über 200 kg (inklusive Sarggewicht) ein Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro auf die Kremationsgebühr erhoben werden kann. Hintergrund ist, dass sich die Kremationsdauer bei höherem Körpergewicht des Verstorbenen verlängert – ein Umstand, den auch andere Krematorien bei der Höhe ihrer Gebührentatbestände berücksichtigen.
2. Gemäß des neuen Absatzes 7 von § 7 kann für das auf Wunsch der Angehörigen vorgenommene Umfüllen einer Kremationsasche eine Gebühr von 31,50 Euro angesetzt werden. Grundlage für die Festlegung der Gebührenhöhe sind die für diese Tätigkeit anfallenden Stundensätze.
3. Wünschen die Angehörigen die Aushändigung von Implantaten, kann auf der Grundlage des vorgeschlagenen neuen Absatzes 8 von § 7 hierfür eine Gebühr in Höhe von 39,50 Euro erhoben werden. Grundlage für die Festlegung der Gebührenhöhe sind ebenfalls die für diese Tätigkeit anfallenden Stundensätze.
4. Der Gebührentatbestand des § 8 Absatz 3 Buchstabe a) wird um den Fall einer nicht in

Wetzlar stattfindenden Urnenbestattung erweitert.

Bislang ermöglichte § 8 Absatz 3 Buchstabe a), für die Nutzung des Abschiedsraums auf dem Neuen Friedhof zur Aufbewahrung eines Verstorbenen eine Gebühr zu erheben, wenn der Verstorbene nicht auf einem Wetzlarer Friedhof körperbestattet oder nicht in Wetzlar kremiert wird. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 8 Absatz 3 Buchstabe a) wird das Wort „körperbestattet“ durch das Wort „bestattet“ ersetzt. Infolgedessen kann eine Nutzungsgebühr auch dann erhoben werden, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar urnenbestattet wird.

5. Es fehlte bislang eine Zusatz-Gebührenregelung für den Fall, dass der Abschiedsraum für eine Trauerfeier genutzt wird, die seitens des Magistrates im Wege der Ausnahme gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 der Friedhofssatzung zugelassen wird. Eine solche Regelung setzt § 8 Absatz 4 fest. Zudem wurde – da systematisch passend – in den neuen Absatz 4 von § 8 auch der Gebührentatbestand des bisherigen § 8 Absatz 1 Buchstabe b) integriert.

6. Die Gebührentatbestände von § 10 Absatz 1 und Absatz 2 [jeweils Buchstabe b)] werden ebenfalls jeweils um den Fall einer nicht in Wetzlar stattfindenden Urnenbestattung erweitert.

Bislang ermöglichte § 10 Absatz 1 Buchstabe b), für die Aufbewahrung eines Verstorbenen bereits ab dem 1. Tag eine Gebühr zu erheben, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar kremiert oder nicht in Wetzlar körperbestattet wurde.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „körperbestattet“ durch das Wort „bestattet“ ersetzt. Infolgedessen kann eine Aufbewahrungsgebühr ab dem 1. Tag auch dann erhoben werden, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar urnenbestattet wird.

Gleiches soll laut der vorgeschlagenen Satzungsänderung auch im Falle der Benutzung einer Frostzelle gelten [neuer § 10 Absatz 2 Buchstabe b)].

7. Ein neuer Gebührentatbestand (134,00 Euro für bis zu drei Stunden; für jede halbe Stunde, die darüber hinausgeht: zusätzlich 67,00 Euro) soll für den Fall eingeführt werden, in welchem eine auf einem städtischen Friedhof vorhandene Räumlichkeit für die Versorgung eines Verstorbenen genutzt wird, der nicht in Wetzlar kremiert oder bestattet wird (neuer Absatz 5 von § 10). Hintergrund für diesen neuen Gebührentatbestand ist, dass Bestatter die Räumlichkeiten des Wetzlarer Krematoriums häufig nutzen, um eine Leiche für die Überführung auf einen Friedhof außerhalb Wetzlars vorzubereiten.

Zudem werden – da Barauslagen nicht mehr getätigt werden – in § 1 der Halbsatz 2 gestrichen („bare Auslagen sind zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet wird.“), mit Rücksicht auf die besondere Situation der Gebührenpflichtigen nach einem Sterbefall die Fälligkeit der Gebühren von zwei auf vier Wochen (nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides) heraufgesetzt (Änderung von § 3 Absatz 2 Satz 1) und § 3 Absatz 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen, wonach die Gebühren für verschiedene Amtshandlungen (wie z.B. für Ausgrabungen oder für die Verlängerung von Nutzungsrechten) im Voraus zu entrichten sind. Hinzu kommt, dass Berechtigungskarten für auf den Friedhofsgeländen gewerblich Tätige nicht mehr ausgestellt werden; infolgedessen kann der entsprechende Gebührentatbestand in § 11 Absatz 1 entfallen.

Schließlich werden durch den Satzungsentwurf einige wenige redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die die bisherige Satzung inhaltlich nicht verändern:

1. In § 4 Absatz 3 und in § 5 Absatz 3 werden die Worte „je Jahr“ durch die Worte „je Grabstätte und Jahr“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Buchstabe d) war ein Verweis auf § 5 enthalten; richtigerweise muss es jedoch ein Verweis auf Absatz 5 (von § 4) sein.
3. In § 6 Absatz 2 Buchstabe c) waren Verweise auf § 6 Absatz 1 enthalten; richtigerweise handelt es sich jeweils um Verweise auf § 6 Absatz 2.
4. In § 7 Absatz 2 Buchstabe c) waren Verweise auf § 7 Absatz 1 enthalten; richtigerweise handelt es sich jeweils um Verweise auf § 7 Absatz 2.